



## Niederschrift

über die

### Sitzung des Gemeinderates

der Gemeinde Diex in Kärnten

GR-02/2019

am **Dienstag, den 02. April 2019**  
im **Sitzungssaal des Gemeindeamtes Diex** (Diex 25, 9103 Diex)

Beginn: **19.00 Uhr**  
Ende: **20.50 Uhr**

Die Einladung zur Gemeinderatssitzung erfolgte nachweislich mittels Einzelladung vom 27. März 2019 per Post (Rsb) unter gleichzeitiger Bekanntgabe der Tagesordnung.

- Die Gemeinderatssitzung war nach den Bestimmungen der K-AGO **beschlussfähig**.
- Die Gemeinderatssitzung war **bis auf den TOP 16 – Personalangelegenheiten öffentlich**.

#### **Gegenwärtig:**

##### **Die Mitglieder des Gemeinderates:**

01	Bürgermeister	<b>Anton Napetschnig</b>
02	1. Vizebürgermeister	<b>Herbert Petscharnig</b>
03	2. Vizebürgermeister	<b>Karl Hubert Ladinig</b>
04		<b>Katharina Buchleitner</b>
05		<b>Glaboniat Stefan</b>
06		<b>Jamnig Thomas</b>
07	als Ersatzmitglied für Jandl Bernhard	<b>Divina Res</b>
08		<b>Opriessnig Daniela</b>
09		<b>Rabitsch Maria</b>
10		<b>Rakautz Martin</b>
11	als Ersatzmitglied für Wilpernig Siegfried	<b>Sauerschnig Herbert</b>

#### **Ferner:**

Schriftführerin

**Margarethe Primusch**

#### **Abwesende Mitglieder des Gemeinderates:**

GR Jandl Bernhard  
Wilpernig Siegfried

Die entschuldigten Mitglieder des Gemeinderates waren durch die in Betracht kommenden Ersatzmitglieder vertreten.

**Vorsitz:** Bürgermeister **Anton Napetschnig**  
**Protokollzeichner:** Buchleitner Katharina (SPÖ)  
 Res Divina (ÖVP)

**Diese Niederschrift enthält** entsprechend den Vorgaben der K-AGO eine Zusammenfassung des Verlaufes der Gemeinderatssitzung, die zu den einzelnen Tagesordnungspunkten (TOP) notwendigen Sachverhaltsdarstellungen (diese können auch in Form der den Gemeinderatsmitgliedern übermittelten Unterlagen als Beilagen zur Niederschrift angeschlossen oder an der passenden Stelle in die Niederschrift eingearbeitet sein), die gestellten Anträge, die Abstimmungsergebnisse, die für die Entscheidungsfindung sonst maßgeblichen Fakten und Beiträge sowie eine kurze Wiedergabe der für die Entscheidungsfindung wesentlichen Argumente und gegenteiligen Vorbringen und allenfalls ausdrücklich zur Protokollierung begehrte Wortmeldungen.

Die **Tagesordnung** der Sitzung lautet:

TOP	
01.	Namhaftmachung der Protokollzeichner
02.	Niederschrift GR – Sitzung 01/2019 vom 05.02. 2019 und GR – Sitzung 05/2018 vom 20.12.2018
03.	KA-Sitzung 4/2018, vom 2. Jänner 2019
04.	KA-Sitzung 1/2019, vom 19. März 2019
05.	Rechnungsabschluss 2018
06.	GR 05/2018, Protokoll vom 20.12.2018, TOP 10, Bereinigung Schreibfehler
07.	Finanzierungsplan – „Sanierung Hangrutschung Sahenigkurve“
08.	Instandsetzung der Verbindungsstraßen
09.	Änderung Finanzierungsplan „Sanierung Feuerwehrhaus Haimburgerberg“
10.	Antrag auf Auszahlung – ländliches Wegenetz – „Lessiak-Hoidl“
11.	Erweiterung – Finanzierungsplan “Ländliches Wegenetz 2017-2019”
12.	Mittelfristiger Investitions- und Finanzierungsplan 2019-2013 – Erweiterung lt. BZ Zusicherung
13.	Katastrale Endvermessung – Großenegger Straße lt. Teilungsplan der Angst Geo Vermessung ZT GmbH, GZ 161109-G-V2-U v. 18.01.2018, KG Haimburgerberg, grundbücherl. Durchführung gem. § 15 LTG - Verordnungserlassung
14.	Beschluss neuer Bebauungsplan
15.	„Diex – erste ölkesselfreie Gemeinde“ - Förderungsvertrag
16.	Personalangelegenheiten (in nicht öffentlicher Sitzung gem. § 36 Abs. 3 K-AGO)

## Verlauf der Sitzung

### Eröffnung, Begrüßung

**Bgm. Anton Napetschnig** eröffnet die Sitzung des Gemeinderates und begrüßt die Mitglieder und Ersatzmitglieder des Gemeinderates sowie die anwesenden Zuhörer recht herzlich zu dieser Sitzung.

### Zur Tagesordnung

**Bgm. Anton Napetschnig** fragt, ob es Wortmeldungen oder Abänderungswünsche zur Tagesordnung gibt. Wer dieser die Zustimmung gibt, der solle ein Zeichen mit der Hand geben.

Selbständige Anträge an den Gemeinderat werden vorgezogen.

**Abstimmung:**

**Beschluss ergeht einstimmig.**

*Anmerkung: Die Berichterstattung erfolgt, soweit nicht anders angeführt, durch den Vorsitzenden.*

**A:**

### **Feststellung der Beschlussfähigkeit**

**Bgm. Anton Napetschnig** stellt fest, dass der Gemeinderat vollzählig anwesend und die Beschlussfähigkeit gegeben ist. Er benennt die heute an der Teilnahme an der Gemeinderatssitzung verhinderten Mandatäre und die in deren Vertretung erschienenen Ersatzmitglieder des Gemeinderates.

Es ist darauf hinzuweisen, dass die Gemeinderäte im Verhinderungsfall das Gemeindeamt umgehend über ihr Fernbleiben informieren und den Ersatz bekannt geben müssen. Dies hat nicht nur gesetzliche sondern auch organisatorische Hintergründe.

**GR-TOP 01.:**

### **Bestellung der Protokollprüfer gem. § 45 Abs. 4 K-AGO**

**Bgm. Anton Napetschnig** ersucht, nachfolgende Mitglieder zu Protokollzeichnern zu bestellen:

- **Buchleitner Katharina (SPÖ)**
- **Res Divina (ÖVP)**

**Abstimmung:**

**einstimmige Annahme.**

**GR-TOP 02.:**

### **Niederschrift GR – Sitzung 01/2019 vom 05. Feber 2019 und GR – Sitzung 05/2018 vom 20. Dezember 2018**

Die Niederschriften über die Sitzungen vom 5. Feber 2019 (GR 01/2019) und vom 20. Dezember 2019 (GR 05/2018) wurden vom Vorsitzenden, den Protokollzeichnern und Schriftführer genehmigt und unterfertigt.

Vzbgm. Karl Hubert Ladinig begehrt folgende Korrektur zum TOP 4 der GR-Sitzung vom 5. Feber 2019:

**Antrag von Vzbgm. Karl Hubert Ladinig:**  
Der Gemeinderat möge aufgrund der Komplexität des Sachverhaltes einer Sitzungsunterbrechung von 10 Minuten zustimmen.

**Abstimmung:**

**Beschluss ergeht einstimmig.**

Die Niederschriften gelten somit als genehmigt.

**GR-TOP 03.:**  
**KA-Sitzung 4/2018, vom 2. Jänner 2019**

Berichterstattung erfolgt durch GR Glaboniat Stefan:

## **N I E D E R S C H R I F T**

über die Sitzung des **Ausschusses für die Kontrolle der Gebarung** am **Mittwoch, den 2. Jänner 2019** am Gemeindeamt Diex, Dauer der Sitzung von 18:00 Uhr bis 18:35 Uhr

### **Anwesende:**

- Obmann: GR Siegfried Wilpernig (SPÖ)
- Mitglied: GR Stefan Glaboniat (FPÖ)
- Mitglied: GR Martin Rakautz (ÖVP)
- Finanzverwalterin u. Schriftführerin: Margarethe Primusch

### **Prüfungszeitraum:**

- **Prüfungszeitraum:** vom 3. Oktober 2018 bis 28. Dezember 2018
- **Letzte Gebarungsprüfung:** am 2. Oktober 2018 (für den Prüfungszeitraum: vom 20.06.2018 bis 02.10.2018)

### **Tagesordnung:**

- 1.) *Namhaftmachung des Protokollzeichners*
- 2.) *Namhaftmachung des Berichterstatters*
- 3.) *Belegprüfung und Kontrolle der Gebarung*

### **SITZUNGSVERLAUF:**

Der Vorsitzende eröffnet die Sitzung des Kontrollausschusses, begrüßt die anwesenden Mitglieder und stellt fest, dass der Kontrollausschuss vollzählig anwesend und beschlussfähig ist. Die Tagesordnung wird einstimmig genehmigt.

Daraufhin wird die Behandlung der Tagesordnung aufgenommen und sind nachstehend die dazu erzielten wesentlichen Beratungsergebnisse sowie die gefassten Beschlüsse bzw. Anträge wie folgt festgehalten:

**TOP 1) Namhaftmachung des Protokollzeichners**

**Zum Protokollzeichner für diese Sitzung wird mit einstimmigem Beschluss GR Glaboniat Stefan namhaft gemacht.**

**TOP 2) Namhaftmachung des Berichterstatters**

Zum Berichterstatter wird das Mitglied **GR Wilpernig Siegfried** einstimmig namhaft gemacht.

**TOP 3) Belegprüfung und Kontrolle der Gebarung**

Vorgelegt werden folgende Unterlagen:

- Kassenabschluss wird überprüft anhand von Kassabuch, Sparbüchern, Kontoauszüge, Handkasse und Hilfsbuch;

I. Einleitende Feststellung zur Kassenführung:

- 1.) Den Bestimmungen des § 28 GHO (Personelle Voraussetzungen) wird Rechnung getragen.
- 2.) Der Aufbau der Gemeindekasse entspricht den Grundsätzen des § 5 GHO (Einheitskasse). Nebenkassen und Sonderkassen werden keine geführt.

II. Kassenbestandsprüfung:

- 1.) Es wurde der Kassenbestand der Hauptkasse überprüft. **Der Kassensollbestand stimmt mit dem Ist-Bestand überein.**  
Der Buchungsabschluss Dezember 2018/3 (395 - 558), erstellt am 28.12.2018, liegt dieser Niederschrift als integrierter Bestandteil bei.
- 2.) Vom Finanzverwalter wurde folgende Erklärung abgegeben:
  - a. Die zur Kassenprüfung vorgelegten Bücher umfassen die **gesamte Kassenverwaltung;**
  - b. Alle **Ein- und Auszahlungen** sind in den **Büchern eingetragen;**
  - c. Alle kasseneigenen Gelder sind im **Kassenbestandsausweis** enthalten;
  - d. Im Kassenbestand befinden sich keine fremden Gelder, die nicht von der Kasse zu verwalten sind;

III. Prüfung der Buchungen und Belege:

- Die Prüfung der Belege und Buchungen erfolgte stichprobenweise über den **Zeitraum 03.10.2018 bis 28.12.2018** des Haushaltsjahres.
- **ERGEBNIS:** Die Prüfung der Buchungen und Belege ergab **keine Beanstandung**

**IV. Prüfung der Gebarung:**

- Prüfung der Gebarung auf Zweckmäßigkeit, Sparsamkeit, Wirtschaftlichkeit und Gesetzmäßigkeit.

**ERGEBNIS: Vom Kontrollausschuss wurden keine Mängel festgestellt.**

Nach Behandlung aller Tagesordnungspunkte dankt der Obmann für die Mitarbeit und schließt um 18:35 Uhr die Sitzung.

**ANTRAG:**

**Wer der Finanzverwaltung und dem Bürgermeister für die im Bericht genannten Zeiträume die Entlastung erteilen will, der gebe ein Zeichen mit der Hand.**

**Abstimmung:** einstimmige Annahme

Die Niederschrift wird vollinhaltlich zur Kenntnis genommen und genehmigt.

**GR-TOP 04.:**  
**KA-Sitzung 1/2019,, vom 19. März 2019**

Berichterstattung erfolgt durch GR Rakautz Martin:

## **N I E D E R S C H R I F T**

über die Sitzung des **Ausschusses für die Kontrolle der Gebarung** am **Dienstag, den 19. März 2019** am Gemeindeamt Diex, Dauer der Sitzung von 18:00 Uhr bis 19:50 Uhr

### **Anwesende:**

- Obmann: GR Siegfried Wilpernig (SPÖ)
- Ersatzmitglied: EGR Christian Lobnig (FPÖ)
- Mitglied: GR Martin Rakautz (ÖVP)
- Finanzverwalterin u. Schriftführerin: Margarethe Primusch

Entschuldigt: Mitglied GR Stefan Glaboniat (FPÖ)

### **Prüfungszeitraum:**

- **Prüfungszeitraum:** vom 29. Dezember 2018 bis 19. März 2019
- **Letzte Gebarungsprüfung:** am 02. Jänner 2019 (für den Prüfungszeitraum: vom 03.10.2018 bis 28.12.2018)

### **Tagesordnung:**

- 4.) *Namhaftmachung des Protokollzeichners*
- 5.) *Namhaftmachung des Berichterstatters*
- 6.) *Belegprüfung und Kontrolle der Gebarung*
- 7.) *Rechnungsabschluss 2018*
- 8.) *Aufzeichnungen – Winterdienst - Schneeräumung*

### **SITZUNGSVERLAUF:**

Der Vorsitzende eröffnet die Sitzung des Kontrollausschusses, begrüßt die anwesenden Mitglieder und stellt fest, dass der Kontrollausschuss vollzählig anwesend und beschlussfähig ist. Die Tagesordnung wird einstimmig genehmigt.

Daraufhin wird die Behandlung der Tagesordnung aufgenommen und sind nachstehend die dazu erzielten wesentlichen Beratungsergebnisse sowie die gefassten Beschlüsse bzw. Anträge wie folgt festgehalten:

**TOP 1) Namhaftmachung des Protokollzeichners**

**Zum Protokollzeichner für diese Sitzung wird mit einstimmigem Beschluss GR Rakautz Martin namhaft gemacht.**

**TOP 2) Namhaftmachung des Berichterstatters**

Zum Berichterstatter wird das Mitglied **GR Wilpernig Siegfried** einstimmig namhaft gemacht.

**TOP 3) Belegprüfung und Kontrolle der Gebarung****Vorgelegt werden folgende Unterlagen:**

- Kassenabschluss wird überprüft anhand von Kassabuch, Sparbüchern, Kontoauszüge, Handkasse und Hilfsbuch;

**I. Einleitende Feststellung zur Kassenführung:**

- 3.) Den Bestimmungen des § 28 GHO (Personelle Voraussetzungen) wird Rechnung getragen.
- 4.) Der Aufbau der Gemeindekasse entspricht den Grundsätzen des § 5 GHO (Einheitskasse). Nebenkassen und Sonderkassen werden keine geführt.

**II. Kassenbestandsprüfung:**

- 3.) Es wurde der Kassenbestand der Hauptkasse überprüft. **Der Kassensollbestand stimmt mit dem Ist-Bestand überein.**  
Der Buchungsabschluss Auslaufmonat 2019/9 (616 - 640), erstellt am 31.01.2019, und März 2019/3 (298 - 407), erstellt am 19.03.2019, liegen dieser Niederschrift als integrierte Bestandteile bei.
- 4.) Vom Finanzverwalter wurde folgende Erklärung abgegeben:
  - a. Die zur Kassenprüfung vorgelegten Bücher umfassen die **gesamte Kassenverwaltung;**
  - b. Alle **Ein- und Auszahlungen** sind in den **Büchern eingetragen;**
  - c. Alle kasseneigenen Gelder sind im **Kassenbestandsausweis** enthalten;
  - d. Im Kassenbestand befinden sich keine fremden Gelder, die nicht von der Kasse zu verwalten sind;

**III. Prüfung der Buchungen und Belege:**

- Die Prüfung der Belege und Buchungen erfolgte stichprobenweise über den **Zeitraum 29.12.2018 bis 19.03.2019** des Haushaltsjahres.
- **ERGEBNIS:** Die Prüfung der Buchungen und Belege ergab **keine Beanstandung**

**IV. Prüfung der Gebarung:**

- Prüfung der Gebarung auf Zweckmäßigkeit, Sparsamkeit, Wirtschaftlichkeit und Gesetzmäßigkeit.

**ERGEBNIS: Vom Kontrollausschuss wurden keine Mängel festgestellt.**

**TOP 4) Rechnungsabschluss 2018 - Überprüfung**

Der Rechnungsabschluss 2018 liegt im Entwurf vor. Der Entwurf wurde nach der Durchsicht durch die Gemeinderevision am 11.03.2019 mit den Beilagen fertiggestellt. Die Kundmachung erfolgt in der Zeit von 22. März bis 29. März 2019. Gleichzeitig wurde an alle im Gemeinderat vertretenen Fraktionen der RA abschriftlich übermittelt.

Ordentlicher Haushalt	Soll-Überschuss in der Höhe von	€ 28.416,45
außerordentlichen Haushalt	Soll-Abgang in der Höhe von	€ 88.490,37

**ERGEBNIS: Der Bericht des Kontrollausschusses gemäß § 92 Abs. 1a K-AGO zum Rechnungsabschluss für das Haushaltsjahr 2018 liegt als integrierter Bestandteil der Niederschrift bei. Die Feststellung des Kontrollausschusses zur Jahresrechnung 2018 ergeht daher in einem gesonderten Bericht**

**TOP 5) Aufzeichnungen – Winterdienst - Schneeräumung**

Aufgrund der Vorgaben der Gemeindeaufsichtsbehörde ist seit der Winterperiode 2018/2019 jeder Einsatzbeginn der Schneeräumer, jeder Pausenbeginn, jedes Pausenende und jedes Einsatzende mittels SMS an den Bauhof zu melden. Weiters ist die Dienstleistung mittels Einsatzprotokoll zu dokumentieren.

Mit dieser Vorgangsweise sollen die Einsätze der Schneeräumer mit den Mitarbeitern des Wirtschaftshofes bestmöglich koordiniert werden um Doppelgleisigkeiten zu vermeiden.

Von Amts wegen wird mitgeteilt, dass die Meldungen mittels SMS großteils funktionieren. Natürlich muss immer wieder mit einigen Schneeräumern Rücksprache gehalten werden.

Die Regelung der Schneeräumung für die jeweilige Winterperiode wird entsprechend dem beschlossenen Winterdienstplan durchgeführt.

Dem Kontrollausschuss werden die Unterlagen bezüglich Winterdienst zur Kenntnis gebracht.

Durch den schneereichen Winter 2018 erhöhten sich die Kosten des Winterdienstes erheblich.

<b>Winterdienst 2017/2018</b>		<b>Winterdienst 2018/2019</b>	
UNIMOG	€ 9.475,31	UNIMOG	€ 3.590,74
WH-Leistungen	€ 46.585,00	WH-Leistungen	€ 26.064,64
WH-Maschinenstunden	€ 4.614,80	WH-Maschinenstunden	€ 3.091,50
Schneeschieber (Privat)	€ 84.728,13	Schneeschieber (Privat )	€ 14.520,00
<b>Gesamtkosten</b>	<b>€ 145.403,24</b>	<b>Gesamtkosten</b>	<b>€ 47.266,88</b>

**Ergebnis: Der Bericht zum Winterdienst wird von den Mitgliedern einhellig zur Kenntnis genommen.**

Nach Behandlung aller Tagesordnungspunkte dankt der Obmann für die Mitarbeit und schließt um 19:50 Uhr die Sitzung.

**ANTRAG:**

**Wer der Finanzverwaltung und dem Bürgermeister für die im Bericht genannten Zeiträume die Entlastung erteilen will, der gebe ein Zeichen mit der Hand.**

**Abstimmung: einstimmige Annahme**

Die Niederschrift wird vollinhaltlich zur Kenntnis genommen und genehmigt.

**GR-TOP 05.:  
Rechnungsabschluss 2018**

**Allgemeines)**

Für das Haushaltsjahr 2018 wurde anhand des vorliegenden Rechnungsabschlusses folgendes Ergebnis festgestellt:

Der **ordentliche Haushalt** wird mit einem **Soll-Überschuss von € 28.416,45**  
und der **außerordentliche Haushalt** mit einem **Soll-Abgang von € 88.490,37**  
abgeschlossen.

Das Ergebnis der Jahresrechnung 2018 ist in der Zeit vom 25. März 2019 bis 1. April 2019 kundgemacht. Gleichzeitig wurde den im Gemeinderat vertretenen Parteien der Entwurf abschriftlich übermittelt.

Der Rechnungsabschluss wurde vom Kontrollausschuss in der Sitzung am 19. März 2019 im Detail geprüft. Darüber liegt folgendes Ergebnis vor:

**Bericht des Kontrollausschusses gemäß § 92 Abs. 1a K-AGO zum Rechnungsabschluss des Haushaltsjahres  
2018**

Für das Haushaltsjahr 2018 wurde anhand **des vorliegenden Entwurfes** des Rechnungsabschlusses folgendes Ergebnis festgestellt:

<b>ERGEBNIS</b>	<b>EINNAHMEN</b>	<b>AUSGABEN</b>	<b>ÜBERSCHUSS -ABGANG</b>
ORDENTLICHER HAUSHALT	2.257.017,15	2.228.600,70	28.416,45
AUSSERORDENTL. HAUSHALT	460.611,49	549.101,86	-88.490,37
VAU-GEBARUNG-VERWAHRGELDER	664.552,39	664.552,39	0,00
VAU-GEBARUNG-VORSCHÜSSE	11.053,13	11.053,13	0,00
<b>SUMME S O L L -ERGEBNIS</b>	<b>3.393.234,16</b>	<b>3.453.308,08</b>	<b>-60.073,92</b>
	<b>EINNAHMEN</b>	<b>AUSGABEN</b>	<b>ÜBERSCHUSS -ABGANG</b>
ORDENTLICHER HAUSHALT	2.483.570,86	2.257.697,35	225.873,51
AUSSERORDENTLICHER HAUSHALT	553.081,97	641.572,34	-88.490,37
VAU-GEBARUNG-VERWAHRGELDER	877.353,16	714.375,03	162.978,13
VAU-GEBARUNG-VORSCHÜSSE	11.534,53	11.258,29	276,24
<b>SUMME IST-ERGEBNIS (Kassenbestand)</b>	<b>3.925.540,52</b>	<b>3.624.903,01</b>	<b>300.637,51</b>

**Die Vorbegutachtung durch die Gemeinderevision erfolgte am 11.03.2019**

**Verwendung des Überschusses aus dem ordentlichen Haushalt:**

€ 20.000,-- im VA 2019 (als Überschuss 2018) bereits gebunden und **dafür zu verwenden.**

**€ 8.416,45** Zuführung auf Rücklage zur **Finanzierung des Ansatzes 814 Schneeräumung**  
(zweckgebunden zu verwenden)

Wesentliche Abweichungen zum VA:

Schneeräumung

Mehrausgaben

*Wirtschaftshof**Mehrausgaben*

- *Vorträge 2017 auf 2018 IO*
- *Ausgleich Gebührenhaushalte IO*
- *Kassenabschluss vorhanden, Übereinstimmung ist gegeben.*
- *Gebührenhaushalte – ausgeglichen*
- *Voranschlagsunwirksame Gebarung prüfen / alte Reste prüfen und bereinigen.*

**Wichtige Empfehlungen der Aufsichtsbehörde:**

**Gebühren WVA Grafenbach - anpassen – Reserve für Sanierung schaffen!**  
(lt. Gebührenkalkulationsmodell)

*Berichtigungsbuchungen vor Kundmachung:*

- *K-ZAG– gemäß Vorgabe des Bundes ist auf 2/411/8610 auszuweisen und gleichzeitig die veranschlagte Ausgabe bei 1/411/7510 zu erhöhen*
- *Sollstellung – Kopfquote Nachverrechnung „1/249/751- Kinderbetreuungseinrichtung*

*Die schon länger laufenden außerordentlichen Vorhaben sollen abgeschlossen werden.*

Das Ergebnis des Rechnungsabschlusses ist im Kundmachungsentwurf erläutert.

**Folgende Punkte wurden vom Kontrollausschuss abgeglichen bzw. im Detail überprüft:****Schließliche Reste - Anfängliche Reste:**

Die schließlichen Reste aus dem Vorjahr (2017) der einzelnen Gebarungen wurden mit den anfänglichen Resten des abzuschließenden Jahres (2018) verglichen.

	Einnahmen	Ausgaben
Ordentlicher Haushalt:	39.737,20	216.197,47
Außerordentlicher Haushalt	0,00	0,00
Voranschlagsunwirksame Gebarung – Vorschüsse	3.292,80	216.007,21
Verwahrgelder	-637,07	498,19

**Übereinstimmung ist gegeben - Alle Vorjahresergebnisse sind in das abzuschließende Jahr vorgetragen!****Kassenabschluss / Tagesabschluss:**

Der Tagesabschluss Tagesbericht 9 – Auslaufmonat 2018 stimmt mit dem Kassenabschluss der Jahresrechnung 2018 überein.

**Abweichungen zwischen Voranschlagsbetrag und Anordnungs-Soll :****Es wird festgestellt, dass die gegenseitige Deckungsfähigkeit lt. Voranschlag für das Jahr 2018 wie folgt festgelegt ist:**

Die Deckungsfähigkeit wird gemäß den Bestimmungen des § 10 der Kärntner Gemeindehaushaltsordnung – K-GHO, LGBl.Nr. 2/1999, i.d.g.F., für folgende Posten

**042 bis 400, 451 bis 457, 500 bis 5811, 600 bis 670 sowie 700 bis 729** festgelegt.

Alle Verwaltungsstellen des ordentlichen Haushaltes, deren Ausgaben durch zweckgebundene Einnahmen zu decken sind (Gebührenhaushalte und Betriebe mit marktbestimmter Tätigkeit, Haushalte mit Kostendeckungsprinzip) können die veranschlagten Ausgaben im Ausmaß der Mehreinnahmen überschreiten. Nichtverbrauchte zweckgebundene Einnahmen sind als Rücklagen für denselben Zweck auszuweisen.

Ergebnis in der Übersicht:

### Gegenüberstellung nach Gruppen

Gruppe	Einnahmen			Ausgaben		
	Soll	VA	mehr/weniger	Soll	VA	mehr/weniger
Vertretungskörper Allgemeine Verwaltung	36.722,09	34.600,00	2.122,09	510.238,68	508.700,00	1.538,68
Öffentliche Ordnung und Sicherheit	16.355,80	17.800,00	- 1.444,20	31.304,85	33.400,00	- 2.095,15
Unterricht, Erziehung Sport u. Wissenschaft	114.632,56	109.700,00	4.932,56	339.897,54	343.700,00	- 3.802,46
Kunst, Kultur und Kultus	30.000,00	44.000,00	- 14.000,00	39.520,25	56.300,00	- 16.779,75
Soziale Wohlfahrt	14.560,98	13.700,00	860,98	230.538,37	226.100,00	4.438,37
Gesundheit	6.885,87	8.700,00	- 1.814,13	138.396,75	140.600,00	- 2.203,25
Strassen- u. Wasser- bau, Verkehr	90.862,45	88.400,00	2.462,45	190.171,96	186.400,00	3.771,96
Wirtschaftsförderung	1.054,03	51.600,00	- 50.545,97	35.466,68	88.900,00	- 53.433,32
Dienstleistungen	538.387,70	512.900,00	25.487,70	674.055,76	630.200,00	43.855,76
Finanzwirtschaft	1.369.130,15	1.319.800,00	49.330,15	39.009,86	25.300,00	13.709,86
<b>Summe</b>	<b>2.218.591,63</b>	<b>2.201.200,00</b>	<b>17.391,63</b>	<b>2.228.600,70</b>	<b>2.239.600,00</b>	<b>- 10.999,30</b>

Wie auch aus der Übersicht hervorgeht ist bei den Einnahmen in der Gesamtsumme ein Unterschiedsbetrag von SOLL zum Voranschlag in der Höhe von € 17.391,63 und bei den Ausgaben ein Einsparungsbetrag von € - 10.999,30 festzustellen.

Bei der Durchsicht der Jahresrechnung, die nach Voranschlagsstellen erfolgte, wurde unter Berücksichtigung der gegenseitigen Deckungsfähigkeit und gefassten Beschlüsse des Gemeindevorstandes und Gemeinderates keine wesentlichen Mehrausgaben gegenüber dem Voranschlag festgestellt:

#### **Gebührenhaushalte:**

Die **Gebührenhaushalte** „Aufbahrungshalle“, „Wirtschaftshof“ und „Wasserversorgung“ wurden durch Rücklagenentnahmen und –zuführungen ausgeglichen.

Die Gebührenhaushalte „Abwasserbeseitigung“ u. „Müllabfuhr“ wurden durch die Sollstellungen des Überschusses **ausgeglichen**.

Der Empfehlung der Gebührenanpassung soll Rechnung getragen werden.

**Verwaltungskosten und Vergütungen** wurden im Haushaltsjahr **verbucht!**

#### **Außerordentliche Vorhaben:**

Folgende außerordentlichen Vorhaben wurden im Haushaltsjahr 2018 abgeschlossen.

Wirtschaftshof Ankauf UNIMOG (Investitionssumme € 125.000,--)

Überarbeitung ÖEK (Investitionssumme 26.042,30)

Die noch laufenden außerordentlichen Vorhaben ergeben in der Summe einen SOLL-Abgang in der Höhe von € 88.490,37 und werden im Haushaltsjahr 2018 weitergeführt.

FF-Haus Haimburgerberg-Sanierung	SOLL -Abgang	€	-9.722,63
Instandsetzung Zufahrt Durchschlag	SOLL – Überschuss	€	3.997,96
Wegbau „Diex-Großenegg“	SOLL – Abgang	€	-50.577,51
Wegausbau „Lessiak – Hoidl“	SOLL - Überschuss	€	12.604,93
Wegausbau „Großenegger Straße“	SOLL – Überschuss	€	3.630,07
Förderung ländliches Wegenetz	SOLL – Abgang	€	-2.202,87
Sanierung – Sahenigkurve	SOLL – Abgang	€	-22.299,18
WLV (Trixner-Gattersdorfer Bach)	SOLL –Abgang	€	-10.223,00
Fremdenverkehr Energie tanken	SOLL – Abgang	€	-17.877,45
Interk. Gewerbepark Aufschließung	SOLL – Überschuss	€	4.179,31
<b>Summe SOLL – Abgang</b>		<b>€</b>	<b>-88.490,37</b>

Die aufgelisteten **AO-Vorhaben** sind **saldiert** und somit in den Gesamtsummen der einzelnen Vorhaben in **Soll und Ist ausgeglichen**.

Für jedes außerordentliche Vorhaben ist eine **Gesamtdarstellung** der bisherigen Einnahmen und Ausgaben sowie das laufende Rechnungsjahr vorhanden.

#### Weitere Beilagen zum Rechnungsabschluss:

Der Nachweis über die **Leistungen für Personal** ist im Rechnungsabschluss integriert.

Die **Finanzzuweisungen/Beiträge/Zuschüsse** von und an Bund, Land, Gemeinden und Gemeindeverbände sind angeführt.

Der **Rücklagenbestand** der Gemeinde betrug mit Ende des Haushaltsjahres 2018 **€ 118.850,66**.

Die **Rücklagenzuführungen** bzw. **–entnahmen** sowie die angefallenen **Zinsen** und die **Kapitalertragssteuer** sind im Haushaltsjahr 2018 **verbucht**.

Der **Rücklagennachweis stimmt** mit dem Zahlungsweg „Rücklage“ im Tagesbericht und mit dem schließlichen Rest am Rücklagenkonto der voranschlagsunwirksamen Gebarung **überein**.

Im Haushaltsjahr 2014 wurde zur Instandsetzung der Verbindungsstraßen ein Regionalfondsdarlehen in der Höhe von € 260.000,- aufgenommen. Die Rückzahlung erfolgt in den Jahren 2015 bis 2019. Somit wird festgestellt, dass mit Ende des Jahres 2018 ein **Schuldenstand von € 53.640,69** zu Buche steht.

Der **Stand der Haftungen**, welche den Kanalbau betreffen, wurde im Jahr 2018 um € 93.580,55 vermindert. Am Jahresende 2018 betragen die offenen Haftungen für das Kanalbau-Darlehen **€ 847.196,70**.

Die verrechneten **Vergütungen** (Wirtschaftshof) sind angeführt.

Der Dienstpostenplan und Personalstandsnachweis entsprechen der Verordnung.

#### Voranschlagsunwirksame Gebarung:

Die voranschlagsunwirksame Gebarung umfasst die Bewegungen der Verwahrgelder und Vorschüsse. Die Solleinnahmen und Sollausgaben der voranschlagsunwirksamen Gebarung sind gleich hoch.

Das Finanzierungssaldo (Maastricht-Ergebnis) beträgt € -37.955,36

Die Beilage zum Rechnungsabschluss gemäß Kärntner Gemeindehaftungs-Verordnung ist noch nicht vorhanden. Es betrifft nur Haftungen für Verbindlichkeiten im Zuge des Kanalbaues, welche über den AWW entstanden sind.

---

Weiters folgen Haftungen für Verbindlichkeiten des Sozialhilfeverbandes und des Schulgemeindevverbandes.

#### **FESTSTELLUNGEN DES KONTROLLAUSSCHUSSES ZUR JAHRESRECHNUNG:**

Vom Kontrollausschuss wurde einstimmig festgestellt, dass das Ergebnis der Jahresrechnung 2018 den haushaltsrechtlichen Bestimmungen entspricht.

#### **Antrag:**

**Der Kontrollausschuss stellt daher einhellig fest, dass der vorliegende Rechnungsabschluss sachlich und rechnerisch richtig erstellt wurde. Der Rechnungsabschluss wird gemäß § 90 Abs. 1 der K-AGO dem Gemeinderat zur Feststellung vorgelegt.**

#### **Abstimmung:**

**Ergebnis wird einhellig festgestellt.**

---

#### **GR-TOP 06.:**

**GR 05/2018, Protokoll vom 20.12.2018, TOP 10, Bereinigung Schreibfehler**

#### **Allgemeines)**

Im Sitzungsprotokoll der Gemeinderatssitzung vom 20.12.2018, betreffend den Top 10 „Beteiligung am Altstoffsammelzentrum der Stadtgemeinde Völkermarkt“ erging nachstehender Antrag an den Gemeinderat, welcher einen Schreibfehler bei den angegebenen Jahreszahlen beinhaltete:

#### **ANTRAG:**

**Der Gemeinderat möge für die Beteiligung am Altstoffsammelzentrum Höhenbergen – Völkermarkt, mit einer einmaligen Investitionssumme idHv. EUR 20.000,--, welche über die Jahre 2021 und 2022 mit je EUR 10.000,-- finanziert werden soll, und laufenden jährlichen Kosten in der Höhe von EUR 500,--, die Zustimmung erteilen.**

Korrekterweise hat der Antrag wie folgt zu lauten:

#### **ANTRAG:**

**Der Gemeinderat möge für die Beteiligung am Altstoffsammelzentrum Höhenbergen – Völkermarkt, mit einer einmaligen Investitionssumme idHv. EUR 20.000,--, welche über die Jahre 2020 und 2021 mit je EUR 10.000,-- finanziert werden soll, und laufenden jährlichen Kosten in der Höhe von EUR 500,--, die Zustimmung erteilen.**

#### **Abstimmung:**

**Beschluss ergeht einstimmig.**

---

#### **GR-TOP 07.:**

**Finanzierungsplan – „Sanierung Hangrutschung Sahenigkurve“**

Am 29.10.2018 wurde aufgrund des Sturmereignisses „VAIA“ am 28.10.2018 eine Kontrollfahrt durchgeführt. Am Modellweg Schwarzgraben wurde im Bereich der „Sahenigkurve“, welche erst einen Monat zuvor neu asphaltiert wurde, ein Riss festgestellt. Die riesigen Wassermassen dürften in diesem Bereich versickert sein, wodurch das Erdreich im Böschungsbereich sowie Teile der Fahrbahn diesen Auswirkungen nicht mehr standgehalten haben.

Die Mitarbeiter des Wirtschaftshofes wurden beauftragt, diesen Bereich ständig zu kontrollieren und Messungen durchzuführen. Am 27.11.2018 hat die Hangrutschung bereits Ausmaße angenommen, die einer teilweisen Sperre des Modellweges bedurften.

Am 28.11.2018 wurde durch den Bauhof die Wegverlegung durchgeführt und die erforderlichen Abspermaßnahmen angebracht/errichtet. Weiters wurde mit Herrn Ing. Brunner und Herrn DI Hebein der weitere Ablauf abgestimmt und am 3.12.2018 mit Agrartechnik und Geologen vor Ort besichtigt und umgehend mit Baumaßnahmen begonnen.

Mit Beschluss des Gemeinderates vom 20.12.2018 wurden die freien BZ-Mittel aus dem Jahr 2018 in der Höhe von € 38.400,00 zweckgebunden für die Sanierung – Hangrutschung Sahenigkurve gebunden.

Somit wäre zur Finanzierung der zu erwartenden Kosten, unter Berücksichtigung der zur Verfügung stehenden Bedarfszuweisungsmittel, nachstehender Investitions- und Finanzierungsplan zu beschließen:

#### A) INVESTITIONSAUFWAND

Namentliche Bezeichnung	Gesamt- betrag	Teilbeträge gemäß Bauvolumen im Jahr				
		2018	2019	2020	2021	2022
		in Euro Beträgen				
Reine Baukosten	70.000	22.300	47.700			
Fahrzeug	-					
<b>Gesamtkosten</b>	<b>70.000</b>	<b>22.300</b>	<b>47.700</b>	<b>-</b>	<b>-</b>	<b>-</b>

#### B) FINANZIERUNGSPLAN

Namentliche Bezeichnung	Gesamt- betrag	Teilbeträge gemäß Finanzierung im Jahr				
		2018	2019	2020	2021	2022
		in Euro Beträgen				
Sonderrücklagen (Entnahmen)	28.450		28.450			
Schuldaufnahmen (Darlehen)	-					
Landeszuschüsse/ -beiträge	19.250		19.250			
Bedarfszuweisungsmittel	22.300	22.300				
<b>Gesamtsummen</b>	<b>70.000</b>	<b>22.300</b>	<b>47.700</b>	<b>-</b>	<b>-</b>	<b>-</b>

#### Zweckänderung der freiwerdenden BZ-Mittel in der Höhe von € 16.100,00:

Aufgrund des Finanzierungsplanes stehen somit nach Abzug der benötigten BZ-Mittel in der Höhe von € 22.300,00 finanzielle Mittel in der Höhe von € 16.100,00 aus dem BZ-Rahmen 2018 zur Verfügung.

#### **ANTRAG:**

**Der Gemeinderat möge dem Finanzierungs- und Investitionsplan, wie vorliegend mit einer Gesamtbaukostensumme in der Höhe von EUR 70.000,00, die Zustimmung erteilen.**

**Weiters sollen die freien BZ-Mittel in der Höhe von € 16.100,00 dem AOH-Vorhaben „Ländliches Wegenetz 2017-2019“ zugeführt werden.**

#### **Abstimmung:**

**Beschluss ergeht einstimmig.**

**GR-TOP 08.:  
Instandsetzung der Verbindungsstraßen**

**Folgende Verbindungsstraßen bzw. Teilstücke von Verbindungsstraßen müssen auf Grund des schlechten Fahrbahnbelages saniert und neu asphaltiert werden.**

Für die dringend notwendigen Sanierungen der betroffenen Teilstücke liegt ein Kostenvoranschlag der Fa. Swietelsky vor:

Gebräuchl. Name	Weg-ID	Bauteile	Geschätzte Kosten in EURO
Diex-Grafenbach	0002	BT Diex-Grafenbach	64.900,00
Diex-Greutschach	0003	BT Greutschach - Abzw. Kleindörfel	75.700,00
Haimburg-Großenegg	0005	BT Turk-Besser Kurve	7.780,00
Haimburg-Großenegg	0005	BT Besser Sanierung	21.450,00
Haimburg-Großenegg	0005	BT Besser Verlegung der Wegtrasse	27.400,00
Haimburg-Großenegg	0005	BT Brodnig Stefan	68.500,00
Haimburg-Großenegg	0005	BT FF Haimburgerberg	70.800,00
Haimburg-Großenegg	0005	BT Sauerschnig Herbert	68.400,00
Sommernig-Diexer Landesstraße	0007	BT Diexer Landesstraße - Richtung	47.450,00
Sommernig-Diexer Landesstraße	0007	BT nach Willounig	7.840,00
Diex - Großenegg		BT Petschnighof-Kitz	41.600,00
Bösenorterstraße	0001	BT Slamanig-Mustnig	48.650,00
Bösenorterstraße	0001	BT Bösenorter Straße nach Teppo	3.000,00
		Kosten (Netto)	553.470,00
		+ 20% USt.	110.694,00
		Gesamtkosten	664.164,00

Finanzierung	KTP – Wunsch	100.500,00
	Landeszuschüsse (40%)	268.000,00
	Regionalfondsdarlehen	301.500,00
	<b>Ev. Freie BZ aus 2019</b>	
	<b>Gesamtfinanzierung</b>	<b>670.000,00</b>

Finanzierung des Regionalfondsdarlehens mittels Bedarfszuweisung

		5 Jahre	4 Jahre
	Jährliche Rückzahlungsrate	€ 60.300,00	€ 75.375,00
	Zuzüglich Zinsen	rd. € 61.000,00	rd. € 76.000,00

Aufgrund des Beratungsergebnisses des Gemeindevorstandes beantragt der Vorsitzende die Ausschreibung und Aufnahme eines Regionalfondsdarlehens für die Sanierung der oben angeführten Verbindungsstraßen. Die Antragsstellung zur Gewährung der Mittel aus dem „Kommunalen Tiefbauprogramm – KTP“ wurde bereits bei der Abteilung 3 – Regionalfonds eingebracht.

Seite 1 von 3

LAND  KÄRNTEN

Amt der Kärntner Landesregierung  
Abteilung 3 – Gemeinden, Raumordnung und Katastrophenschutz

Antrag senden an: [abt3.regionalfonds@ktn.gv.at](mailto:abt3.regionalfonds@ktn.gv.at)

## Förderantrag „Kommunales Tiefbauprogramm – KTP“

### A. Projektangaben

1. Antragsteller: Gemeinde Diex
2. Projektbezeichnung: Instandsetzung von Verbindungsstraßen
3. Kurze Projektbeschreibung:

Aufgrund des desolaten Zustandes der Verbindungsstraßen ist eine umfangreiche Instandsetzung dringend erforderlich.  
Im ländlichen Bereich sind Verbindungsstraßen eine wichtige Lebensader.

Für die Finanzierung ist zusätzlich die Aufnahme eines K-RegF-Kredits in der Höhe von € 301.500,- geplant und soll über die Jahre 2020 bis 2023 zurückbezahlt werden werden.

Seitens der Abteilung 10 wurden Fördermittel in der Höhe 40% der Gesamtkosten mündlich zugesichert.  
Eine schriftliche Zusicherung der Abt. 10 folgt.

#### **Anmerkung zur Projektbeschreibung:**



Bei Gemeinde- und Verbindungsstraßen sind jeweils der **Name**, die **WegID** und die **Kategorie** der öffentlichen Straße lt. geltender Einreichungsverordnung sowie die **Güteklasse (1 bis 5) lt. Bausachverständigem** anzugeben. Umfasst das Projekt mehrere Straßen, so darf um eine separate Auflistung (Excel-Liste) ersucht werden.

4. Umsetzungszeitraum (Monat/Jahr)

geplanter  
Projektstart: 2019geplanter  
Projektabschluss: 2021

**B. Maßnahmen und Kostenübersicht (Beträge auf hundert gerundet)**

Maßnahme(n)	Gesamtkosten (Euro)	Jährliches Kostenvolumen			
		2018	2019	2020	2021
1. Gemeindestraßen	0				
2. Verbindungsstraßen	0				
3. Verbindungsstraßen - ländl. Wegenetz	670.000		670.000		
4. Stadt- und Ortsräume	0				
<b>Gesamtkosten</b>	670.000	0	670.000	0	0

**C. Projektfinanzierung (Beträge auf hundert gerundet)**

Bedeckung	Gesamtbetrag (Euro)	Jährlicher Finanzierungsbetrag			
		2018	2019	2020	2021
1. Bedarfszuweisungen (BZ iR)	0				
2. Zuführungen ordentlicher Haushalt	0				
3. Rücklagenentnahme Gemeinde	0				
4. Inneres Darlehen	0				
5. K-RegF-Kredit	301.500		301.500		
6. Landeszuschüsse/-beiträge	268.000		268.000		
7. Sonstige Zuwendungen/Förderungen	0				
8. Interessentenbeiträge	0				
9. <b>KTP - Wunsch</b> (ab 2019)	100.500		100.500		
10.	0				
11.	0				
12.	0				
<b>Gesamtbetrag</b>	670.000	0	670.000	0	0

**Anmerkung zur Projektfinanzierung:**

Der Fördersatz beträgt für die

- Herstellung von Gemeindestraßen bis zu 50 %
  - Herstellung von Verbindungsstraßen bis zu 35 %
  - Herstellung von Verbindungsstraßen im Rahmen des ländlichen Wegenetzes bis zu 25 %
  - Herstellung und Gestaltung von Stadt- und Ortsräumen bis zu 35 %
- der als förderfähig anerkannten und von der Gemeinde tatsächlich zu tragenden Kosten.

Die Bedeckung des jährlichen Kostenvolumens muss im jeweiligen Jahr sichergestellt sein.

**D. Beilagen**

Folgende für die Beurteilung des Projektes erforderlichen Unterlagen (lt. Punkt IX Abs. 2 der geltenden Förderrichtlinie) sind dem Antragsformular angeschlossen:

- Nachweis über die grundsätzliche Beschlussfassung des Projektes im Gemeindevorstand
- aktuelle Kostenschätzungen und Offerte
- konkrete Planungsunterlagen
- Mitteilung bzw. Nachweis über Beiträge von Interessenten sowie beantragte oder bereits zuerkannte sonstige Zuwendungen und Förderungen von dritter Seite
- weitere Unterlagen zur Projektbeurteilung:

**E. Fördervoraussetzungen**

Das gegenständliche Förderprojekt erfüllt die in der Förderrichtlinie definierten „Allgemeinen und Besonderen Fördervoraussetzungen (Pkt. VI und Pkt. VII)“.

JA **F. Antrags- und Projektzuständigkeit in der Gemeinde**

Anton Napetschnig  
.....  
(Vor- und Zuname)

Bürgermeister, 0664 2536499  
.....  
(Amtsfunktion / Telefon)

**Antrag:**

**Der Gemeinderat möge dem Antrag zuzustimmen und die Sanierung der Verbindungsstraßen lt. Aufstellung beschließen:**

Die Finanzierung der Gesamtkosten von rd. € 670.0000,- soll wie folgt erfolgen:

- Antrag Kommunales Tiefbauprogramm - € 100.500,--.
- Antrag auf Gewährung eines Regionalfondsdarlehens auf 5 Jahre in der Höhe von € 301.500,- (mit einer jährlichen Rückzahlung von rd. 60.300,00 (zuz. Zinsen).

**Abstimmung:****Beschluss ergeht einstimmig.**

**GR-TOP 09.:  
Änderung Finanzierungsplan – „Sanierung Feuerwehrhaus Haimburgerberg“**

**Allgemeines)**

Im Jahr 2018 wurde mit dem Umbau bzw. mit der Sanierung des Feuerwehrhauses Haimburgerberg begonnen. Die bisherigen Baukosten belaufen sich auf € 31.975,63.

Der Beschluss über den Finanzierungsplan für das außerordentliche Vorhaben – Sanierung Feuerwehrhaus Haimburgerberg – wurde bereits in der Gemeinderatssitzung am 29. August 2017 (GR 2/2017) einstimmig gefasst. Es wurde einhellig beschlossen, den Gesamtbetrag von € 80.000,-- auf drei Jahre zu finanzieren

Mit Schreiben vom 11. Dezember 2018, Zahl: 03-VK122-10/7-2018, AKL, LR Ing. Fellner Daniel wurde für das Vorhaben „Sanierung Rüsthaus FF Haimburgerberg“ eine Bedarfszuweisung a.R. in der Höhe von € 20.000,-- zugesichert.

Weiters können die Bundesmittel – Kommunales Investitionsprogramm (KIP) in der Höhe von € 15.000,-- dem Projekt „Sanierung Rüsthaus Haimburgerberg“ zur Gänze zugeführt werden.

Daher müsste der geänderte bzw. erweiterte Finanzierungsplan wie folgt beschlossen werden.

**A) INVESTITIONSAUFWAND**

Namentliche Bezeichnung	Gesamt- betrag	Teilbeträge gemäß Bauvolumen im Jahr				
		2017	2018	2019	2020	2021
		in Euro Beträgen				
Reine Baukosten	80.000	-	31.000	49.000		
Außenanlagen	5.000			5.000		
<b>Gesamtkosten</b>	<b>85.000</b>	<b>-</b>	<b>31.000</b>	<b>54.000</b>	<b>-</b>	<b>-</b>

#

**B) FINANZIERUNGSPLAN**

Namentliche Bezeichnung	Gesamt- betrag	Teilbeträge gemäß Finanzierung im Jahr				
		2017	2018	2019	2020	2020
		in Euro Beträgen				
Bundeszuschüsse/KIG	15.000		15.000			
Landeszuschüsse/ -beiträge	-					
Bedarfszuweisungsmittel	50.000	30.000	20.000			
Bedarfszuweisungsmittel a.R.	20.000			20.000		
<b>Gesamtsummen</b>	<b>85.000</b>	<b>30.000</b>	<b>35.000</b>	<b>20.000</b>	<b>-</b>	<b>-</b>

**Zweckänderung der BZ Mittel in der Höhe von € 30.000,00, Zahl: 03/ALL 58/23-2019:**

Die bereits für das Jahr 2019 vorgesehenen BZ Mittel in der Höhe von € 30.000,--, welche für das gegenständliche Vorhaben nicht benötigt werden, können derzeit noch für kein bestimmtes Vorhaben zweckgebunden werden.

**Antrag:**

***Der Gemeinderat möge dem geänderten bzw. erweiterten Finanzierungsplan zustimmen. Die freiwerdenden BZ-Mittel in der Höhe von € 30.000,-- sollen vorerst noch keinem Vorhaben zweckgebunden zugeführt werden.***

**Abstimmung:**

**Beschluss ergeht einstimmig.**

**GR-TOP 09/a.:****Zusatzantrag auf Übernahme der Endreinigungskosten nach dem Zu- und Umbau des Rüsthauses Haimburgerberg/Großenegg**

Folgender Zusatzantrag wurde von GR Rabitsch Maria eingebracht:

*GR Maria Rabitsch  
Haimburgerberg 43  
9103 Diex*

*Herrn  
Bgm. Anton Napetschnig  
Gemeindeamt Diex  
9103 Diex*

*Zusatzantrag auf Übernahme der Endreinigungskosten nach dem Zu- und Umbau des Rüsthauses Haimburgerberg/Großenegg*

*Die Kameraden der FF-Haimburgerberg haben im Rahmen des Umbaus des Rüsthauses Haimburgerberg ein derart hohes Maß an Eigenleistungen erbracht, dass der Gemeinde zigtausende Euro erspart wurden.*

*Auch die Verpflegung der Bauarbeiter wurde von den Feuerwehrfrauen gratis erbracht.*

*Da die Endreinigung nach dem Umbau eine für die Feuerwehrfrauen geradezu unzumutbare Herkulesaufgabe darstellt und auch spezielle Geräte erfordert, stelle ich hiermit den Antrag, dass die Gemeinde zu diesem Zweck eine Reinigungsfirma beauftragt und bezahlt.*

*Die normalen Reinigungsarbeiten des laufenden Betriebes werden ohnehin immer kostenlos erbracht.*

*Die Zustimmung zu diesem Antrag würde eine respektvolle Geste der Gemeinde gegenüber den zahlreichen freiwilligen Leistungen der Feuerwehrfrauen darstellen.*

*Hochachtungsvoll  
gez. GR Maria Rabitsch*

In der Diskussion wird festgehalten, dass die Endreinigung nach Möglichkeit von den Mitarbeitern des Wirtschaftshofes als auch den Reinigungskräften der Gemeinde durchgeführt werden soll.

**Abstimmung:**

**Beschluss ergeht einstimmig.**

**GR-TOP 10.:****Antrag auf Auszahlung – ländliches Wegenetz – „Lessiak-Hoidl“****Allgemeines)**

Dazu liegt folgender Antrag der BG Lessiak-Hoidl vor:

*Lessiak-Hoidl“  
Obmann Kitz Johann  
9103 Diex 39*

*Diex, 14. März 2019*

*An den  
Gemeinderat  
der Gemeinde Diex  
9103 Diex 25*

**Betreff:** *Antrag auf Mitfinanzierung der Interessentenleistungen zum Gesamtausbau des Bringungsweges „Lessiak-Hoidl“*

*Sehr geehrter Herr Bürgermeister!*

*Sehr geehrte Mitglieder des Gemeinderates!*

*Die Bringungsgemeinschaft „Lessiak-Hoidl“ hat in der Vollversammlung am 14. Juli 2016 den Beschluss gefasst den gesamten Weg auszubauen und zu asphaltieren. Zwischenzeitlich wurde der gesamte Bauabschnitt baulich fertiggestellt. Seitens der Gemeinde wurde zugestimmt die Interessentenmittel zu übernehmen. Von der Abt. 10, Agrartechnik liegt nun die Gesamtabrechnung vor:*

Gesamtbaukosten: € 340.212,75  
Förderungsmittel: € 238.148,00  
Interessentenleistungen: € 102.064,75

*Die BG „Lessiak-Hoidl“ hat bereits im Jahr 2017 und 2018 Interessentenleistungen in der Höhe von € 70.528,06 erhalten. Im Namen der Mitglieder der Bringungsgemeinschaft ersuche ich die Gemeindevertretung um Übernahme der restlichen Interessentenmittel in der Höhe von € 31.536,69.*

*Im Namen der Genossenschaftsmitglieder danke ich im Voraus.*

*Für die Bringungsgemeinschaft  
Der Obmann  
Johann Kitz*

**Antrag:**

**Der Gemeinderat möge einer Auszahlung der Interessentenmittel in der Höhe von € 31.536,69 zustimmen.**

**Abstimmung:**

**Beschluss ergeht einstimmig.**

**GR-TOP 11.:**

**Erweiterung - Finanzierungsplan „Ländliches Wegenetz 2017-2019“**

**Allgemeines)**

Für die Förderung des Ausbaues des ländlichen Wegenetzes werden über Antrag der Bringungsgemeinschaften und der Errichter von Hofzufahrten Kostenzuschüsse zu den Interessentenleistungen durch die Gemeinde gewährt.

Um das Ausbauprogramm der Agrarbehörde sowie die Erhaltung der Weganlagen durch die Interessenten auch entsprechend unterstützen zu können, ist es notwendig die entsprechenden Mittel seitens der Gemeinde bereitzustellen.

Die Festsetzung der Höhe der Beiträge bzw. Auszahlung an die Bringungsgemeinschaften bzw. Wegerhalter von Hofzufahrten erfolgt durch den Gemeindevorstand nach Baufortschritt auf Grundlage der geprüften Abrechnungen der Abt. 10L-Agrartechnik. Weiters werden die Anträge auf Schotterbeistellung für die laufende Wegerhaltung dem Gemeindevorstand zur Entscheidung vorgelegt.

Aus den Wegprojekt „Lessiak-Hoidl“ bzw. aus dem AOH Vorhaben „Lessiak-Hoidl“ sind nach Abzug der noch auszahlenden Eigenleistung in der Höhe von € 1.864,00 aus dem Jahr 2014 finanzielle Mittel in Höhe von rd. € 10.700,- vorhanden.

Seitens der Gemeindeabteilung wird empfohlen, diese finanziellen Mittel dem AOH Vorhaben „Ländliches Wegenetz 2017-2019“ zuzuführen und das Vorhaben „Lessiak-Hoidl“ abzuschließen.

**Zweckänderung:**

Aufgrund der zusätzlichen finanziellen Mittel aus dem AOH „Lessiak-Hoidl“ und der durch die Zweckänderung freiwerdenden BZ-Mittel in der Höhe von € 16.100,00, welche für das Vorhaben „Sanierung Hangrutschung Sahenigkurve“ im Jahr 2018 zweckgebunden wurden, ist somit zur Finanzierung der zu erwartenden laufenden Anträge für das Jahr 2019, unter Berücksichtigung der zur Verfügung stehenden Bedarfszuweisungsmittel, nachstehender Investitions- und Finanzierungsplan zu beschließen:

### A) INVESTITIONSPLAN

Namentliche Bezeichnung	Gesamt Betrag	Teilbeträge gemäß Bauvolumen im Jahr			
		2017	2018	2019	
<b>Beitrag</b> zum ländlichen Wegebau und der Erhaltungskosten	<b>181.800</b>	45.000	65.000	71.800	
<b>Gesamtkosten</b>	<b>181.800</b>	<b>45.000</b>	<b>65.000</b>	<b>71.800</b>	

### B) FINANZIERUNGSPLAN

Namentliche Bezeichnung	Gesamt Kosten	Teilbeträge gemäß Bauvolumen im Jahr			
		2017	2018	2019	
Bedarfszuweisungen	<b>171.100</b>	45.000	65.000	61.100	
Zuschuss des o. Haushaltes (allgem. Deckungsmittel)	<b>10.700</b>			10.700	
<b>Gesamtsummen</b>	<b>181.800</b>	<b>45.000</b>	<b>45.000</b>	<b>71.800</b>	

#### ANTRAG:

*Der Gemeinderat möge dem geänderten bzw. erweiterten Investitions- und Finanzierungsplan zustimmen.*

#### Abstimmung:

Beschluss ergeht einstimmig.

#### GR-TOP 12.:

**Mittelfristiger Investitions- und Finanzierungsplan 2019-2023 – Erweiterung lt. BZ Zusicherung**

#### Allgemeines)

Der BZ-Rahmen 2019 bis 2020 wurde mit Schreiben von Herrn LR Ing. Daniel Fellner vom 15. Oktober 2018, Zahl 03-ALL-58/23-2018 der Gemeinde mitgeteilt.

Der Mittelfristige Investitionsplan beinhaltet bereits die außerordentlichen Maßnahmen bzw. Vorhaben der Jahre 2019 bis 2023, die aufgrund bereits getätigter Beschlüsse realisiert werden sollen.

Mit Schreiben vom 28.01.2019 wurde eine Förderzusage für das „AMS-Sonderbeschäftigungsprogramm 2018“ in Form von BZ-Mitteln außerhalb des Rahmens gewährt.

Weiters wurde mit Schreiben vom 11.12.2018 eine Förderzusage für die Sanierung des Rüsthauses der FF Haimburgerberg in Form von zusätzlich BZ-Mittel a.R. übermittelt..

Folgende Mittel sind bereits im ordentlichen und außerordentlichen Haushalt mit Zweckbindung bzw. aufgrund der beschlossenen und genehmigten Finanzierungspläne veranschlagt bzw. mittelfristig reserviert.

#### BZ-Bindungen lt. Genehmigung FP (FP), sonstige Vormerke (SV) und mündliche Zusagen (MZ)

Mittelfristiger Investitionsplan 2019 bis 2023		320.000	320.000
Bezeichnung - Vorhaben:	Übertrag 2018	2019	2020

		i.R.	a.R.	i.R.	a.R.
FF-Diex		€ 9.000,00		€ 4.000,00	
Mitgliedsbeitrag e5		€ 4.100,00		€ 4.000,00	
RegF-Darl. Asphalt-San.u.Neuasphaltierung von Verbindungsstr.		€ 55.100,00			
Förderung ländl. Wegenetz-Beitragsleistungen 2017-2019	€ 9.000,00	€ 45.000,00			
WLV-Maßnahmen Trixner- & Gattersdorferbach		€ 12.800,00			
Sanierung FF-Haus Haimburgerberg	€ 47.000,00				
Sanierung FF-Haus Haimburgerberg (a.R.)			€ 20.000,00		
Sanierung Hangrutschung Sahenigkurve	€ 38.400,00				
SBR – Energie tanken am Südhang d. Sualpe (a.R.)	€ 25.000,00				
Wehrgang Diex – Sanierung (a.R.)	€ 14.000,00				
Anschaffung Zeiterfassung (a.R.)			€ 3.000,00		
AMS-Sonderbeschäftigungsprogramm 2018 (a.R.)			€ 2.571,00		
<b>Summe BZ-Vormerke:</b>	<b>129.400,00</b>	<b>€ 126.000,00</b>	<b>€ 25.571,00</b>	<b>€ 8.000,00</b>	<b>€ -</b>
<b>BZ-Vormerke in %:</b>		39,38%		2,50%	
<b>Noch freier Rahmen-BZ:</b>		<b>€ 194.000,00</b>		<b>€ 312.000,00</b>	

**BZ-Bindungen lt. Genehmigung FP (FP), sonstige Vormerke (SV) und mündliche Zusagen (MZ)**

Mittelfristiger Investitionsplan 2019 bis 2023	320.000		320.000		320.000	
	2021		2022		2023	
	i.R.	a.R.	i.R.	a.R.	i.R.	a.R.
Bezeichnung - Vorhaben:						
FF-Diex	€ 4.000,00					
Mitgliedsbeitrag e5	€ 4.000,00					
RegF-Darl. Asphalt-San.u.Neuasphaltierung von Verbindungsstr.						
Förderung ländl. Wegenetz-Beitragsleistungen 2017-2019						
WLV-Maßnahmen Trixner- & Gattersdorferbach						
Sanierung FF-Haus Haimburgerberg						
Sanierung FF-Haus Haimburgerberg (a.R.)						
Sanierung Hangrutschung Sahenigkurve						
SBR – Energie tanken am Südhang d. Sualpe (a.R.)						
Wehrgang Diex – Sanierung (a.R.)						
Anschaffung Zeiterfassung (a.R.)						
AMS-Sonderbeschäftigungsprogramm 2018 (a.R.)						
<b>Summe BZ-Vormerke:</b>	<b>€ 8.000,00</b>					
<b>BZ-Vormerke in %:</b>	2,50%					
<b>Noch freier Rahmen-BZ:</b>	<b>€ 312.000,00</b>					

**ANTRAG:**

**Der Gemeinderat möge der Erweiterung des mittelfristigen Finanz- und Investitionsplanes 2019 – 2023 in der angeführten Höhe zustimmen.**

**Abstimmung:**

**Beschluss ergeht einstimmig.**

**GR-TOP 13.:**

**Katastrale Endvermessung – Großenegger Straße lt. Teilungsplan der Angst Geo Vermessung ZT GmbH, GZ 161109-G-V2-U v. 18.01.2018, KG Haimburgerberg, grundbücherl. Durchführung gem. § 15 LTG - Verordnungserlassung**

Die katastrale Endvermessung und Erstellung der Vermessungskurkunde betreffend die Teilung der Grundstücke mit den Grundstücksnummern 1288/1, 1288/2, 1288/3, 1291/1 und 1378, alle KG 76312 Haimburgerberg, erfolgte durch die Angst Geo Vermessung ZT GmbH im Jänner 2018, GZ 161109-G-V2-U.

Sohin wurde durch die Gemeinde Diex die Übernahme von Teilflächen ins öffentliche Gut und die Auflassung von Grundstücksteilen aus dem öffentlichen Gut mit Kundmachung vom 25.02.2019 an der Amtstafel und auf der Homepage der Gemeinde angeschlagen.



**Gemeinde Diex**

Diex 25 9103 Diex T: +43 4231 8111 F: +43 4231 8111 DW25  
E: diex@ktn.gde.at W: www.diex.gv.at UID: ATU59361159 DVNR: 0108260



Sachbearbeiter: Barbara Lobnig  
Telefon: 04231-8111  
E-mail: diex@ktn.gde.at  
Zahl: 020-0-D/1459/2019

Betreff: Kundmachung  
Diex, am: 25.02.2019

Bitte Eingaben ausschließlich an die Behörde richten und die Geschäftszeit anführen.

**Betreff: Übernahme und Auflassung von Teilflächen ins öffentliche Gut**

**KUNDMACHUNG**

Gemäß §§ 3, 3a, 19 und 22 des Kärntner Straßengesetzes 2017, LGBl. 8/2017, i.d.g.F., wird kundgemacht, dass die Gemeinde Diex die Durchführung der Vermessungskurkunde der Angst Geo Vermessung ZT GmbH, GZ. 161109-G-V2-U vom 23.01.2018 betreffend die KG 76312 Haimburgerberg beabsichtigt.

Laut Gegenüberstellung V408 der gegenständlichen Urkunde sollen Teile des öffentlichen Gutes der Gemeinde Diex aufgelassen bzw. Grundflächen in das öffentliche Gut übernommen werden.

Nach den Bestimmungen des § 3a des Kärntner Straßengesetzes 2017, LGBl. 8/2017, i.d.g.F., ist jeder, der ein berechtigtes Interesse glaubhaft macht, berechtigt, innerhalb von vier Wochen ab dem Tag des Anschlages dieser Kundmachung schriftliche Einwendungen gegen die beabsichtigte Erklärung einzubringen.

Die während dieser Auflagenfrist gegen die Grundstücksübertragung schriftlich eingebrachten und begründeten Einwendungen sind vom Gemeinderat bei der Beratung in Erwägung zu ziehen.



Der Bürgermeister  
*Anton Nappitschnig*  
Anton Nappitschnig

Zur öffentlichen Bekanntmachung  
angeschlagen am: 25. Feb. 2019  
abgenommen am: \_\_\_\_\_

kdiex.gv.at

Für die grundbücherliche Intabulation des oa. Teilungsplanes ist die Genehmigung des Gemeinderates für

- a.) den in der Anlage angeschlossenen Verordnungsentwurf
- b.) und die grundbücherliche Durchführung nach § 15 LTG erforderlich.

**Entwurf Verordnung**

Sachbearbeiter:  
Telefon DW: 04231/8111  
E-mail: diex@ktn.gde.at

Diex, am

Zahl:

**VERORDNUNG**

des Gemeinderates der Gemeinde Diex vom ..., Prot.Nr. 02/2019 über die Übernahme von Grundstücksteilen in das Eigentum der Gemeinde Diex – öffentliches Gut (Straßen und Wege) bzw. Auflassung von Grundstücksteilen aus dem öffentlichen Gut der Gemeinde Diex, gemäß den Bestimmungen der §§ 2, 3, 5 und 22 des Kärntner Straßengesetzes 2017, LGBl. 8/2017, i.d.g.F., in Verbindung mit § 14 der Kärntner Allgemeinen Gemeindeordnung, K-AGO, LGBl. 66/1998 i.d.g.F., lt. Teilungsplan des Vermessungsbüros Angst Geo Vermessung ZT GmbH, GZ. 161109-G-V2-U vom 23.01.2018, betreffend KG. 76312 Haimburgerberg, Grundstücksnr. 1288/1, 1288/2, 1288/3, 1291/1 und 1378.

**§ 1**  
**Übernahme in das öffentliche Gut**

Die in der Vermessungskurkunde der Angst Geo Vermessung ZT GmbH, GZ. 161109-G-V2-U vom 23.01.2018, für die Übernahme in das

öffentliche Gut der Katastralgemeinde 76312 Haimburgerberg bestimmten Trennstücke werden von der Gemeinde Diex, wie in der genannten Vermessungsurkunde dargestellt, in das öffentliche Gut der Gemeinde Diex, Katastralgemeinde 76312 Haimburgerberg, als öffentliche Wege kategorisiert. In die Vermessungsurkunde kann während der Amtsstunden im Gemeindeamt Einsicht genommen werden.

**§ 2**  
**Auflassung von öffentlichem Gut**

Die in der Vermessungsurkunde der Angst Geo Vermessung ZT GmbH., GZ. 161109-G-V2-U vom 23.01.2018, für die Auflassung bestimmten Trennstücke werden von der Gemeinde Diex, wie in der genannten Vermessungsurkunde dargestellt, aufgelassen und den jeweiligen Grundstücken der Katastralgemeinde 76312 Haimburgerberg zugeschrieben. In die Vermessungsurkunde kann während der Amtsstunden im Gemeindeamt Einsicht genommen werden.

**§ 3**  
**Inkrafttreten**

Diese Verordnung tritt nach Ablauf des Tages, an dem sie an der Amtstafel der Gemeinde Diex angeschlagen wurde, in Kraft.

Der Bürgermeister  
Anton Napetschnig

Angeschlagen am:  
Abgenommen am:

### Entwurf Antrag grundbücherl. Durchführung

An das  
BEV-Vermessungsamt Völkermarkt

Klagenfurterstraße 18  
9100 Völkermarkt

Sachbearbeiter:  
Telefon DW: 04231/8111  
E-mail: diex@ktn.gde.at  
Zahl:

Bezug: Vermessung

Diex, am

Bitte Eingaben ausschließlich an die Behörde mit  
die Geschäftszahl anführen.

**Betrifft:           Weganlage Diex – Haimburgerberg**  
**Antrag auf Verbücherung**

Sehr geehrte Damen und Herren,

die Gemeinde Diex stellt hiermit den Antrag, beim Bezirksgericht Völkermarkt die grundbücherliche Durchführung des Teilungsplanes des Vermessungsbüros Angst Geo Vermessung ZT GmbH vom 23.01.2018, GZ. 161109-G-V2-U, gemäß den Sonderbestimmungen der §§ 15 ff des LiegTeilG wie folgt zu veranlassen:

- lastenfrei bezüglich der im V408 der Vermessungsurkunde des Vermessungsbüros Angst Geo Vermessung ZT GmbH, 9100 Völkermarkt, GZ. 161109-G-V2-U vom 23.01.2018, angeführten Trennstücke (siehe auch Vermessungsamtsbescheid GFNr.1380/2017/76)

**Gleichzeitig wird beurkundet:**

1. Die im oben angeführten Teilungsplan zu verbüchernden Besitzänderungen der fertig gestellten Anlage gemäß §§ 15 ff LiegTeilG sind herbeigeführt.
2. Die neuen Grenzen der Anlage wurden im Zuge der Grenzverhandlung am 22.09.2016 und 27.07.2017 in der Natur festgelegt.
3. Der grundbücherlichen Übertragung liegen folgende Rechtstitel zugrunde:  
Gemeinderatsbeschluss vom ... (Auszug als Anlage beiliegend);  
Die Widmung zum Gemeingebrauch wird, durch die ebenfalls beigelegte Verordnung bestätigt
4. Die beteiligten Eigentümer und Buchberechtigten erheben keinen Einwand gegen die beabsichtigte und beantragte grundbücherliche Durchführung.
5. Der Antragsteller haftet mit allen Rechtsfolgen für die Vollständigkeit und Richtigkeit obiger Angaben (§ 20 LiegTeilG). Hieramts sind außerdem Hindernisgründe für eine solche Durchführung nicht bekannt. Es sind keine Rechtsmittelverfahren anhängig.

**Mit freundlichen Grüßen**  
**Der Bürgermeister**

**Anton Napetschnig**

Beilage:  
Auszug GR-Protokoll vom ...  
Verordnung vom 30.03.2019  
Vermessungsurkunde siehe Urkundenarchiv

**Antrag:**

Der Gemeinderat möge dem

- a.) Verordnungsentwurf und
- b.) der grundbücherlichen Durchführung nach § 15 LTG

betreffend die katastrale Endvermessung und den Teilungsplan der Angst Geo Vermessung ZT GmbH, GZ 161109-G-V2-U, v. 18.01.2018, KG Haimburgerberg, zur Übernahme von Grundstücksteilen in das öffentliche Gut bzw. Auflassung von Grundstücksteilen aus dem öffentlichen Gut der Gemeinde Diex vollinhaltlich und einhellig seine Zustimmung erteilen.

**Abstimmung:****Beschluss ergeht einstimmig.****GR-TOP 14.:****Beschluss neuer Bebauungsplan**

Die Gemeinde Diex beabsichtigt den bestehenden Textlichen Bebauungsplan, Verordnung des Gemeinderates vom 16.06.1993, Zahl: 27/1993-031, genehmigt mit Bescheid der BH Völkermarkt vom 16.08.1993, Zahl: 2762/2/93, abzuändern.

Der Verordnungsentwurf samt Erläuterungen und planlichen Darstellungen wurde in der Zeit von 04.02.2019 bis 06.03.2019, vier Wochen hindurch, kundgemacht und während der Amtsstunden im Gemeindeamt zur allgemeinen Einsicht aufgelegt. Darüberhinaus erfolgte die Veröffentlichung jeweils am 08.02.2019 und 15.02.2019 in der Kleinen Zeitung.

Während dieser Zeit sind keine Stellungnahmen zum Bebauungsplan eingegangen.

*Bebauungsplan Entwurf*

**Gemeinde Diex**  
Diex 25, 9103 Diex  
Tel: 04231 8111  
E-Mail: diex@ktn.gde.at

**VERORDNUNG****-ENTWURF-**

des Gemeinderates der Gemeinde DIEX vom **01. Oktober 2018**, Zahl: **XXXXXX**, mit der ein Bebauungsplan für das Gemeindegebiet der Gemeinde Diex erlassen wird.

Gemäß §§ 24 bis 26 des K-GplG 1995, LGBl Nr. 24/2016, in der gültigen Fassung wird verordnet:

**§ 1****Wirkungsbereich**

Diese Verordnung gilt für alle im Flächenwidmungsplan der Gemeinde Diex als „Bauland“ gewidmeten Flächen.

Von der Bestimmung des Abs. 1 sind jene Bauflächen ausgenommen, deren Bebauung durch Teilbebauungspläne geregelt sind.

**§ 2****Mindestgröße der Baugrundstücke**

Die Mindestgröße eines Baugrundstückes hat

- a) bei offener Bauungsweise 500 m<sup>2</sup>,
- b) bei halboffener Bauungsweise 400 m<sup>2</sup>

zu betragen.

Die Mindestgröße eines Baugrundstückes gemäß Abs. 1 darf bis 10 % verringert werden, wenn die Verringerungsfläche für die verkehrsgerechte Erschließung herangezogen wurde.

**§ 3****Bauliche Ausnutzung der Baugrundstücke**

Die bauliche Ausnutzung (=Verhältnis der Summe der Bruttogeschossflächen zum Nettobauland) der Baugrundstücke wird wie folgt festgelegt:

- a) im Bauland-Wohngebiet und im Bauland-Kurgebiet bis max. 0,6
- b) im Bauland-Dorfgebiet und im Bauland-Geschäftsgebiet bis max. 0,7
- c) im Bauland-Gewerbegebiet und im Bauland-Industriegebiet bis max. 1,5
- d) im Bauland-Sondergebiet bis max. 1,5
- e) Bei Objektflächenwidmung (=Punktwidmung) wird die bauliche Ausnutzung bis max. 2,0 festgelegt, wenn es die örtlichen Gegebenheiten, insbesondere der dominierende Baucharakter der umliegenden Siedlungsregion und der Baucharakter der bestehenden anrainenden Bebauung, zulassen.

Bei Baulichkeiten (z.B. Hallen, Wirtschaftsgebäuden ect. ), die ohne Geschossunterteilung eine lichte Höhe von 5,00 m aufweisen bzw. überschreiten, wird die Bruttogeschossfläche mit "2" vervielfacht.

Bei Grundstücken, auf denen die bauliche Ausnutzung bereits erreicht oder überschritten ist, sind Umbauten und Verbesserungen an Gebäuden, im Ausmaß von max. 15 % der Bruttogeschossfläche, nur dann zulässig, wenn sie dazu dienen den heutigen Stand der Technik herzustellen.

Gebäude bis zu einer Größe von 25 m<sup>2</sup> und 3,50 m Höhe sowie Carports und Überdachungen bis 40 m<sup>2</sup> bleiben bei der Berechnung unberücksichtigt. Wenn diese Objekte die angeführte Größe überschreiten, sind sie in ihrem gesamten Ausmaß der Bruttogeschossfläche hinzuzurechnen.

Bruttogeschossfläche ist diejenige Fläche, die sich durch Messung von Außenmauer zu Außenmauer bzw. Außenkante Säulen (z.B. bei Carports) ergibt. Das Ausmaß von Terrassen und Balkonen sowie Sonnenschutzdächern wird in die Berechnung nicht einbezogen. Jener Teil eines Geschosses, welcher über 1,50 m aus dem verglichenen natürlichen Gelände hervorragt wird in die Berechnung aufgenommen. Bei Dachgeschossen ist jener Teil in die Berechnung aufzunehmen, der eine Raumhöhe von mehr als 2,00 m aufweist.

Nettobauland ist die auf das spezifische Bauvorhaben anrechenbare zusammenhängende als Bauland gewidmete dem- bzw. denselben Grundeigentümer(n) gehörige Grundstücksfläche.

Bei der Berechnung der baulichen Ausnutzung sind mit dem Baugrundstück zusammenhängende Grundstücke desselben (derselben) Eigentümer(s) nur dann zu berücksichtigen (nur dann in die Berechnung miteinzubeziehen), wenn die Widmung mit der beabsichtigten Bauführung übereinstimmt.

Als zusammenhängend gelten Grundstücke desselben (derselben) Eigentümer(s) auch dann, wenn diese lediglich durch ein kleines Gerinne getrennt werden.

Grundflächen, die für Anlagen von Energieversorgungsunternehmen in Anspruch genommen werden (wie z.B. Trafoanlagen, Wasserversorgungsanlagen u.ä.), sind bei der Berechnung der baulichen Ausnutzung nicht zu berücksichtigen.

#### § 4

##### **Bebauungsweise**

Die Bebauung hat – ausgenommen für die in Abs. 2 und Abs. 3 genannten Grundstücke – in offener Bauungsweise zu erfolgen

Die halboffene Bauungsweise ist dann zulässig, wenn keine öffentlichen Interessen entgegenstehen.

#### § 5

##### **Geschosszahl**

Im gesamten Gemeindegebiet hat sich die Geschosszahl am Gebietscharakter und den örtlichen Gegebenheiten zu orientieren. Als Richtwert gilt die ein- bis zweigeschossige Bebauung. In Ausnahmefällen ist eine Erhöhung der Geschosszahl zulässig, wenn Interessen des Schutzes des Ortsbildes nicht entgegenstehen (Gutachten der Ortsbildpflegekommission).

In Hanglage ab durchschnittlich 20 % natürlicher Geländeneigung darf die Geschosszahl talseitig gesehen um ein Geschoss erhöht werden.

Ein Dachgeschoss gilt dann als Geschoss, wenn die Kniestockhöhe, gemessen ab der Oberkante der Rohdecke, eine Höhe von mehr als 1,30 m übersteigt.

Ein Geschoss (Kellergeschoss), welches auf einer Seite mehr als 1,50 m, gemessen ab der Oberkante der Rohdecke dieses Geschosses Richtung Fundament, aus dem verglichenen natürlichen Gelände herausragt, ist zur Gänze in die Geschoszahl einzubeziehen.

## § 6

### Ausmaß der Verkehrsflächen

Die Breite der Aufschließungsstraßen hat bei einer möglichen Neuerschließung von

- a) maximal fünf Baugrundstücken mindestens 5,0 m und bei
- b) mehr als 5 Baugrundstücke mindestens 6,0 m

zu betragen, wobei in Hanglagen die erforderlichen Böschungsflächen den angegebenen Mindestflächen zuzuschlagen sind.

Bei der Ermittlung der Anzahl der möglichen Baugrundstücke ist von einer fiktiven Grundstücksfläche von 800 m<sup>2</sup> auszugehen.

Am Ende von Sackgassen, bei einer möglichen Erschließung von mehr als 5 Baugrundstücken, sind Umkehrplätze für die verkehrsgerechte Erschließung vorzusehen, welche der jeweiligen Parzellenkonfiguration anzupassen sind.

Die Anzahl der notwendigen Pkw-Stellplätze richtet sich nach Art, Lage, Größe und Verwendung des Bauvorhabens. Aus diesen Daten kann auf den Umfang des zu erwartenden ruhenden Verkehrs geschlossen werden.

Die minimale Anzahl der Stellplätze wird wie folgt festgelegt:

Nutzung der Bauwerke	Anzahl der Stellplätze
Ein- und Zweifamilienwohnhäuser	2 Stellplätze je Wohneinheit
Mehrfamilienwohnhäuser	1 Stellplatz für 60 m <sup>2</sup> Wohnnutzfläche 1,5 Stellplätze je Wohneinheit über 60 m <sup>2</sup> Wohnnutzfläche
Heime für Schüler oder Lehrlinge	1 Stellplatz für 80 m <sup>2</sup> Wohnnutzfläche oder 8 Heimplätze
Altenwohnungen, Altersheime	1 Stellplatz für 80 m <sup>2</sup> Wohnnutzfläche. Für das Personal ist für je drei Beschäftigte zusätzlich 1 Stellplatz auszuweisen.
Ladengeschäfte bis 600 m <sup>2</sup> Verkaufsfläche	1 Stellplatz für 30 m <sup>2</sup> Verkaufs- bzw. Geschäftsfläche, mind. jedoch 1 Stellplatz
Büro-, Verwaltungsgebäude, Ordination o.ä.	1 Stellplatz für 35 m <sup>2</sup> Nutzfläche oder für je 3 Beschäftigte
Industrie- und Gewerbebetriebe	1 Stellplatz für 60 m <sup>2</sup> Produktions-, Büro- bzw. Werkstättenfläche oder für je 3 Beschäftigte
Lagerhäuser bzw. -flächen	1 Stellplatz für 200 m <sup>2</sup> Nutzfläche
Gaststätten	1 Stellplatz für 10 m <sup>2</sup> Gastraumfläche oder für je 5 Sitzplätze
Hotels und Pensionen	1 Stellplatz pro Fremdenzimmer. Bei angeschlossener Gastronomie ist ein Zuschlag von einem Stellplatz pro 5 Sitzplätzen erforderlich
Versammlungsstätten (Kultur-, Gasthaussäle udgl.)	1 Stellplatz für 20 m <sup>2</sup> Saalnutzfläche oder für je 10 Sitzplätze
Schulen (Volks-, Haupt-, Sonderschulen udgl.)	1 Stellplatz pro Klasse zusätzlich eine Haltespur für Bring- und Abholverkehr
Kindergärten und Horte	2 Stellplätze pro Gruppenraum zusätzlich eine Haltespur für Bring- und Abholverkehr
Sportanlagen (Fußball, Eishockeyplätze udgl.)	1 Stellplatz für 10 m <sup>2</sup> Zuseher- oder Tribünenutzfläche oder für je 10 Besucherplätze; zuzüglich 10 Parkplätze für die Spieler
Tennisplätze	2 Stellplätze pro Platz

Ist die Bereitstellung von Abstellflächen auf Eigengrund nicht möglich, ist der Ausgleich im Sinne des Parkgebühren- und Ausgleichsabgabengesetzes in der jeweils geltenden Fassung zu finden. Garagen, Tiefgaragenplätze o.ä. werden bei der Sitzplatzberechnung berücksichtigt.

In Wohn- und Kurgebieten sind Abstellplätze und Garagen nur für Pkw und gleichwertige Lieferwagen zulässig.

## § 7

### Baulinie

*Für Baulinien entlang von öffentlicher Straßen ist das Kärntner Straßengesetz zur Anwendung zu bringen.*

*Die übrigen Baulinien werden bei offener Bauungsweise für alle Gebäude und gebäudeähnliche bauliche Anlagen (z.B. Carports) mit einem Abstand der halben Verschneidungshöhe, mindestens jedoch mit 3,00 m, zur Nachbargrundstücksgrenze festgelegt. Dies gilt auch für die halboffene Bebauung mit Ausnahme der Anbauseite.*

*Im Bereich der Giebelseite muss der Abstand zur Nachbargrundgrenze mindestens die halbe Verschneidungshöhe zuzüglich ein Viertel der Giebeldreieckshöhe betragen. Bei Hanglagen ist der Abstand linear zu ermitteln.*

*Für Garagen- und Nebengebäude, bauliche Anlagen, untergeordnete Anbauten ohne Aufenthaltsräume und Feuerstätte bzw. Beheizung, die auf einen Aufenthaltsraum schließen lassen, sowie Carports u.ä. mit einer max. Traufenlänge bis 12,00 m an der grundstückszugewandten Seite und einer max. Verschneidungshöhe von 3,50 m wird die Baulinie zur Nachbargrundstücksgrenze mit 1,50 m festgelegt.*

*Bei einer direkten Zufahrt von einer öffentlichen Straße in die Garage hat der Abstand des Garageneinfahrtstores zur Straßengrundstücksgrenze mindestens 5,00 m zu betragen. Einfahrtstore von Grundstückseinfriedungen sind soweit zurückzusetzen, dass davor ein PKW abgestellt werden kann.*

*Über die Baulinie dürfen Balkone, Vordächer samt deren Stützen, erdgeschossige Wintergärten, Erker und Dachvorsprünge im Höchstausmaß von 1,30 m vorkragen. Ausgenommen sind Gebäude nach Abs. 4. Hier wird das Höchstausmaß mit 1,00 m festgesetzt. Des Weiteren dürfen bei Sanierungen die Wärmedämmverbundsysteme und sonstige Fassadenbekleidungen die Baulinie max. in der Stärke des jeweils verwendeten Verbundsystems überragen.*

*Die Ermittlung der Gebäudehöhe erfolgt vom Urgelände.*

*Wenn in einem vorhandenen Baubestand bereits Abstände verwirklicht sind, die von den vorangeführten Bestimmungen abweichen, so gelten diese als Mindestabstände.*

## **§ 8**

### **Grünanlagen**

*Grünanlagen können im Rahmen des Bauverfahrens gemäß der Kärntner Bauordnung festgelegt werden.*

## **§ 9**

### **Dachformen und Firstrichtung**

*Gebäude und freistehende Nebengebäude sind unter Bedachtnahme auf das Ortsbild und den dominierenden Baucharakter der umliegenden Siedlungsregion, vor allem den Baucharakter der bestehenden anrainenden Bebauung, mit Sattel- oder Walmdachformen zu versehen.*

*Andere Dachformen sind zulässig, wenn hierdurch keine Beeinträchtigung des Ortsbildes erfolgt oder wenn es die örtlichen Gegebenheiten, insbesondere der dominierende Baucharakter der umliegenden Siedlungsregion und der Bebauung, zulassen.*

*Bei der Errichtung von Gaupen darf die Gesamtlänge max. 60% der jeweiligen Traufenlänge betragen. Die Errichtung von längeren Gaupen ist zulässig, wenn Interessen der Erhaltung des Landschaftsbildes oder des Schutzes des Ortsbildes nicht verletzt werden. Hierüber ist ein verpflichtendes Gutachten der Ortsbildpflegekommission einzuholen.*

*Die Hauptfirstrichtung von Gebäuden ist parallel zur Längsseite des Gebäudes festzulegen.*

## **§ 10**

### **Dachfarbe**

*Die Farbe der Dachhaut hat sich nach dem dominierenden Baucharakter der umliegenden Siedlungsregion, vor allem dem Baucharakter der bestehenden anrainenden Bebauung, zu richten.*

## **§ 11**

### **Inkrafttreten**

*Diese Verordnung tritt nach Ablauf des Tages der Verlautbarung des Genehmigungsbescheides der Bezirkshauptmannschaft Völkermarkt in der Kärntner Landeszeitung in Kraft.*

*Mit dem Inkrafttreten dieser Verordnung tritt die Verordnung der Gemeinde Diex vom 16. Juni 1993, Zahl: 27/1993-031, außer Kraft.*

*Der Bürgermeister*

*Anton Napetschnig*

**Antrag:**

**Der Gemeinderat möge dem vorliegenden Verordnungsentwurf zustimmen.**

**Abstimmung:**

**Beschluss ergeht einstimmig.**

**GR-TOP 15.:**

**„Diex – erste ölkesselfreie Gemeinde“ - Förderungsvertrag**

**Allgemeines)**

Die Gemeinde Diex will in einem e5-Projekt - aufbauend auf ihre in den letzten Jahren durchgeführten und seitens der Gemeinde geförderten Energiekenndatenerhebung sowie mit der sehr hohen Quote an erneuerbarer Wärme von 83% - „erste ölkesselfreie Gemeinde Kärntens“ (wahrscheinlich auch Österreichs) werden. Damit gekoppelt soll die Fortführung und Adaptierung der Energiekenndatenerhebung erfolgen, um möglichst alle Haushalte in weiterer Folge zu den Themen „Energiesparen, Energieeffizienz, Sanieren und Heizungsumstellung“ beraten zu können.

Dieses Projekt beinhaltet die vereinbarten Ziele und Maßnahmen des eMAP und man bittet in folgenden Bereichen um Unterstützung und Förderung durch die Kärntner Landesregierung:

Die Förderung sollte folgende Bereiche betreffen:

- Öffentlichkeitsarbeit und Marketing
- Energie-Kenndatenerhebung
- Energieberatung vor Ort (falls notwendig Energieausweisberechnung)
- Finanzieller Anreiz für die Haushalte zur Durchführung der Heizungsumstellung
- Finanzieller Anreiz zur Entsorgung von alten Ölkesselanlagen bei bestehenden Biomasseheizungen
- Weitere Maßnahmen, Heizungspumpentausch, LED-Innenraumbeleuchtungsaktion
- Nach Durchführung der Aktion, erneute Kenndatenerhebung/Evaluierung

Mit diesem Projekt will man in der Gemeinde Diex 50 Haushalte erreichen und bei mindestens 30 Haushalten eine Heizungsumstellung von „Nicht erneuerbar auf Erneuerbar“ durchführen. Man könnte mit dem Projekt „Diex wird ölkesselfrei“ nahezu 1,500.000 kWh pro Jahr substituieren. Das CO2 Einsparungspotential liegt bei der Durchführung des Projektes im gesamten Gemeindegebiet bei circa 500 Tonnen. Neben den Heizungsumstellungen sollen aber auch Energieberatungen vor Ort vorgelagert und z.B.

Heizungspumpentausch bis hin zu vorgelagerten thermischen Sanierungen durchgeführt werden. In weiterer Folge sollte dieses Projekt – ähnlich wie in der e5-Gemeinde Trebesing – eine Heizungstauschwelle auslösen, die in Folge vorgelagerte Sanierungsmaßnahmen mit sich zieht und somit das Einsparungspotential sowohl in kWh als auch in CO2 bei weitem erhöht.

Kostenaufstellung: Projektsumme: € 50.000,- (inkl. Eigenanteil der Gemeinden über Personalkosten und diverser von € 10.000,-)

Projektkosten für die Durchführung (€ 40.000,-)

- Finanzieller Anreiz für die Haushalte zur Demontage der Ölheizung und Durchführung der Heizungsumstellung auf Biomasse (20 x € 1.500,-)
- Finanzieller Anreiz zur Entsorgung von alten Ölkesselanlagen (20 x € 500,-) bei Haushalten, die bereits eine bestehende Biomasseheizanlage besitzen

Personalkosten und diverse Kosten der Gemeinden (€ 10.000,-)

- Projektabwicklung und -koordination: € 5.000,-
- Informationsveranstaltungen, Öffentlichkeitsarbeit und Marketing € 5.000,-

Summe: € 50.000,--

Finanzielle Unterstützung (KEIWOG Fonds) - € 40.000,- (auf Zwei-Jahresraten zu € 20.000,-)  
 Nach Einreichung des Antragsformulars zur Förderung durch den KEIWOG-Fonds am 30.10.2019 an das Amt der Kärntner Landesregierung. Nach Prüfung der Projektunterlagen erfolgte mit Schreiben vom 29. Jänner 2019 die schriftliche Zusicherung der Förderung des Fonds nach KEIWOG. Für die geplanten Kosten von € 50.000,- (inkl. Steuern) ist ein Zuschuss in der Höhe von € 40.000,- möglich.  
 Die Auszahlung erfolgt nach Vorlage der Annahmeerklärung des Förderungsvertrages und der geforderten Unterlagen (Teilauszahlungen sind möglich).

Nachstehender Förderungsvertrag wurde zugesandt:

**AMT DER KÄRNTNER LANDESREGIERUNG**  
 Abteilung 8 - Umwelt, Energie und Naturschutz  
 Unterabteilung EN - Energie

Abs: Amt der Kärntner Landesregierung, Abteilung 8 – Umwelt, Energie und Naturschutz, Flatschacher Straße 70, 9021 Klagenfurt am Wörthersee

**LAND KÄRNTEN**

Datum	20.12.2018
Zahl	<b>08-Fo-55997/2018(002/2018)</b> <small>Bei Eingaben Geschäftszahl anführen!</small>
Auskünfte	DI Erich Mühlbacher
Telefon	050 536 18211
Fax	050 536 18200
E-Mail	erich.muehlbacher@ktn.gv.at
Seite	1 von 10

Dokument1

Betreff:  
 Förderungsvertrag zum Förderungsantrag vom 02.11.2018 gemäß der Förderungsrichtlinie des KEIWOG-Fonds

## FÖRDERUNGSVERTRAG

Abgeschlossen aufgrund § 3 und § 6 Abs. 5 der Förderungsrichtlinie zur Förderung von neuen Technologien zur Ökostromerzeugung oder von Programmen für Energieeffizienz und Bewusstseinsbildung zwischen dem **Amt der Kärntner Landesregierung** als Förderungsgeber, vertreten durch die **Abteilung 8, Unterabteilung Energie** und dem Förderungsnehmer **Gemeinde Diex** vertreten durch **Herrn Bgm. Napetschnig Anton**.

### 1. Gegenstand des Förderungsvertrages

Gegenstand dieses Vertrages, Antragsnummer 08-Fo-55997/2018(001/2018), ist die Förderung folgender Maßnahme,

Bezeichnung: Diex – erste ölkesselfreie Gemeinde Österreichs  
 Einreichdatum: 02.11.2018

die auf Beschluss der Energiereferentin LR<sup>in</sup> Mag.<sup>a</sup> Sara Schaar gewährt wird.

Grundlage für die Förderungsentscheidung bilden die mit dem Förderungsansuchen vorgelegten Unterlagen gemäß § 5 der Förderungsrichtlinie.

Die von der Kärntner Landesregierung erlassenen und mit 1. Juli 2014 in Kraft getretene Förderungsrichtlinie zur Förderung von neuen Technologien zur Ökostromerzeugung oder von Programmen für Energieeffizienz und Bewusstseinsbildung sowie die im Anhang angeführten allgemeinen Bedingungen sind integrierender Bestandteil dieses Förderungsvertrages.

## 2. Ausmaß der Förderung

Für das gegenständliche Vorhaben errechnet sich die vorläufige Förderung wie folgt:

Anerkennbare Kosten: € 50.000,00

Förderungsintensität: 80 % der anerkehbaren Kosten

Zugesagt wird eine maximale Förderung in Form eines nicht rückzahlbaren Zuschusses von € 40.000,00.

Werden die anerkehbaren Kosten unterschritten, so wird die Förderung aliquot gekürzt.

## 3. Auszahlungsbedingungen

Bevor die Förderung ausgezahlt werden kann, ist die Vorlage der Originalrechnungen und –zahlungsnachweise notwendig. Vor einer Auszahlung ist ein Bericht über den Stand des Projektes sowie eine Liste der erbrachten Eigenleistungen (maximaler Stundensatz von € 40,- anerkehbare) und eine Liste über die getauschten bzw. entfernten Ölkessel (Name, Adresse und Alter des Kessels) notwendig. Es können nur Rechnungen und Leistungen von 01.11.2018 bis 31.12.2020 anerkannt werden. Die Abrechnung ist bis spätestens 31.03.2021 vorzulegen.

## 4. Datenschutzrechtliche Bestimmungen

Der Förderungsgeber ist gemäß Art. 6 Abs. 1 lit. b, e und f der Datenschutzgrundverordnung (DSGVO) ermächtigt, alle im Förderungsantrag enthaltenen sowie die bei der Abwicklung und Kontrolle der Förderung sowie bei allfälligen Rückforderungen anfallenden, die Förderungswerber und -nehmer betreffenden personenbezogenen Daten für Zwecke der Abwicklung des Förderungsvertrages, für Kontrollzwecke und für allfällige Rückforderungen automationsunterstützt zu verarbeiten.

Der Förderungsgeber ist gemäß Art. 6 Abs. 1 lit. b, e und f DSGVO ferner befugt, im Rahmen der Förderungsabwicklung die ermittelten Daten an die Transparenzdatenbank im Sinne des Transparenzdatenbankgesetzes 2012 – TDBG 2012, BGBl. I Nr. 99, idGF, zu übermitteln und Daten, wenn sie zur Gewährung, Einstellung oder Rückforderung der Förderung erforderlich sind, aus der Transparenzdatenbank abzufragen.

Rechtsgrundlage für die Übermittlung an die TDB:

- TDBG 2012, BGBl. I, 99/2012 idGF.,
- Art. 6 Abs. 1 lit. b, e und f DSGVO im Sinne der gemeinsamen Absichtserklärung zwischen dem Bund und dem Land Kärnten auf Basis des FAG-Paktums

Die erhobenen Daten werden ausschließlich zu den angeführten Zwecken unter Beachtung des geltenden Datenschutzrechtes und des Grundsatzes der Verhältnismäßigkeit verarbeitet.

Es wird zur Kenntnis gebracht, dass ohne Bereitstellung der notwendigen Daten eine Inanspruchnahme der angestrebten Leistungen nicht möglich ist.

Als betroffene Person haben Sie das Recht auf Auskunft über die Sie betreffenden personenbezogenen Daten sowie auf Berichtigung, Löschung, Widerspruch oder Einschränkung der Verarbeitung im Rahmen der rechtlichen Vorgaben.

DVR: 0062413 | Zahl: 08-Fo-55997/2018(002/2018)

Seite 3 von 11

Wenn Sie der Auffassung sind, dass Ihren Rechten nicht oder nicht ausreichend nachgekommen wird, haben Sie die Möglichkeit einer Beschwerde bei der Datenschutzbehörde.

**Weitere Informationen:**

Löschung der Daten: Die Löschung von Daten aus der Transparenzdatenbank richtet sich nach den Bestimmungen des TDBG 2012 BGBl. I, 99/2012 idgF.,

Weiterführende Links: Weitere Informationen zur Sicherheit Ihrer Daten entnehmen Sie folgendem Link: [https://transparenzportal.gv.at/tdb/tp/sidebar\\_si\\_sicherheitsinformationen](https://transparenzportal.gv.at/tdb/tp/sidebar_si_sicherheitsinformationen)

Allgemeine Informationen bezüglich des Datenschutzes und des DSGVO finden Sie unter folgendem Link: <https://www.ktn.gv.at/Diverses/datenschutz>

Kontakt Daten Datenschutzbeauftragter:

Post: Amt der Kärntner Landesregierung; Abteilung 1 – Landesamtsdirektion;

Datenschutzbeauftragter; Arnulfplatz 1, 9021 Klagenfurt am Wörthersee

Telefon: (+43) 050 536

E-Mail: [datenschutzbeauftragter@ktn.gv.at](mailto:datenschutzbeauftragter@ktn.gv.at)

Kontakt Daten des Verantwortlichen in der Abteilung/Fonds

Amt der Kärntner Landesregierung; Abteilung 8 – Umwelt, Energie und Naturschutz,

DI Erich Mühlbacher

Flatschacher Straße 70, 9021 Klagenfurt am Wörthersee

Telefon: (+43) 050 536 18211

e-mail: [erich.muehlbacher@ktn.gv.at](mailto:erich.muehlbacher@ktn.gv.at)

## 5. Schlussbestimmungen

Der Förderungsnehmer erklärt, dem Förderungsvertrag des Amtes der Kärntner Landesregierung, vertreten durch die Abteilung 8, Unterabteilung Energie mittels beiliegender Annahmeerklärung vorbehaltlos anzunehmen.

Der Förderungsgeber erachtet sich an die Zusicherung der Förderung für die Dauer von drei Monaten ab dem Einlangen des Vertrages beim Förderungsnehmer gebunden.

Für die Abteilung 8

Dipl. Ing. Erich Mühlbacher

Beilage: Annahmeerklärung  
Förderungsrichtlinie

DVR: 0062413 | Zahl: 08-Fo-55997/2018(002/2018)

Seite 4 von 11

## ANNAHMEERKLÄRUNG

Der Förderungswerber Gemeinde Diex erklärt die vorbehaltlose Annahme des Förderungsvertrages des Amtes der Kärntner Landesregierung, Abteilung 8, Unterabteilung Energie vom 20.12.2018, Zahl 08-Fo-,55997/2018(002/2018) betreffend die Gewährung eines Investitionszuschusses für das Projekt „Diex – erste ölkesselfreie Gemeinde Österreichs“.

Für dieses Projekt wurde auch noch bei folgenden Stellen ein Förderungsantrag gestellt:

.....  
.....

Es wird ersucht, die Fördermittel auf nachstehendes Konto zu überweisen:

Kontoinhaber Gemeinde Diex  
Bank: Raiffeisenbank Völkermarkt  
IBAN: AT 55 3954 6000 0007 0003

Diex 13.02.2019 Bürgermeister  
Ort Datum Anton Napetschnig  
Unterschrift des Förderungsnehmers

### Antrag:

**Der Gemeinderat möge dem Fördervertrag sowie der Annahmeerklärung zustimmen.**

### Abstimmung:

**Beschluss ergeht einstimmig.**

### GR-TOP 16.:

**Personalangelegenheiten (in nicht öffentlicher Sitzung gem. § 36 Abs. 3 K-AGO)**

## Gelesen und unterfertigt:

### Der Vorsitzende:

Bgm. Anton Napetschnig

### Die Protokollzeichner:

Buchleitner Katharina

Res Divina

### Die Schriftführerin und F.d.R.d.A.:

Margarethe Primusch